

Beitrags- und Gebührenordnung des TuS Bierbergen von 1898 e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung (§ 22 (2) der Vereinssatzung). Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden (§ 10 (1) der Vereinssatzung).

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der geschäftsführende Vorstand legt die Gebühren fest (§10 (2) der Vereinssatzung).
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

| Beitragsart | Jahresbeitrag |
|---|--------------------|
| Kinder/Jugendl. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre | 54,00 € |
| ermäßigter Beitrag für Schüler/Studenten/Azubi | 72,00 € |
| Erwachsene bis zum vollendeten 67. Lebensjahr | 108,00 € |
| Erwachsene mit Beginn des 68. Lebensjahr | 54,00 € |
| Ehepaare/eingetragene Lebenspartner | 81,00 €/je Partner |
| Familienbeitrag | 192,00 € |

1. Änderungen der persönlichen Angaben (Namens-, Adress- und Kontoänderung) sind schnellstmöglich mitzuteilen (§ 10 (3) der Vereinssatzung).
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 05.02. und 05.08. eines jeden Jahres zu zwei gleichen Teilen eingezogen.
3. Grundsätzlich erfolgt die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren (§ 6 der Vereinssatzung). Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, erhalten eine schriftliche Rechnung.
Erhobene Gebühren der Geldinstitute bei Rücklastschriften gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds (§ 10 (5) der Vereinssatzung).
4. Bei Mahnungen können Mahngebühren von € X pro Mahnung erhoben werden.
5. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt bzw. kann nicht eingezogen werden, dann erfolgt eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung.
Wird auf die Zahlungsaufforderung in der gesetzten Frist nicht reagiert, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8 (1) der Vereinssatzung).
6. Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Jahr wird der Beitragssatz anteilig nach Monaten berechnet.
7. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge zum Landessportbund Niedersachsen, dem Kreissportbund Peine und den Landessportbünden sowie den Beiträgen zu den Sportversicherungen.

8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren (§10 (2) der Vereinssatzung).
9. Familienbeitrag ist möglich, wenn beide Elternteile Mitglied im Verein sind. Die Kinder zählen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Familienbeitrag. Liegen die Voraussetzungen für einen Familienbeitrag nicht mehr vor, so wird der Beitrag durch den Verein ohne gesonderte Mitteilung umgestellt.
10. Sind beide Ehepartner/eingetragene Lebenspartner Vereinsmitglieder, dann wird ein reduzierter Beitragssatz „Ehepaare/eingetragene Lebenspartner“ berechnet. Mit Beginn des 68. Lebensjahres wird auf Beitragsart „Erwachsene mit Beginn des 68. Lebensjahres“ umgestellt.
11. Sollte sich bei einem Vereinsmitglied die Beitragsart ändern, so wird diese durch den Verein umgestellt. Eine gesonderte Mitteilung an das Vereinsmitglied erfolgt nicht.
12. Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über kein eigenes Einkommen verfügen sowie Auszubildende können auf schriftlichen Antrag einen ermäßigten Beitrag zahlen.
Die Regelung gilt für höchstens 12 Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist erneut ein schriftlicher Antrag zu stellen, bzw. der Nachweis für die Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages zu erbringen.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen der europäischen DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur in Schriftform zum 30.06. und 31.12. eines Jahres bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich (§ 8 (2) der Vereinssatzung).
Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen (§ 8 (3) der Vereinssatzung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2026 beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.